

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 11. Sitzung (28.03.1882)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Zu Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 28 März 1882.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der  
Ständeversammlung.

Das Budget: a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,  
b. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,  
c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen und  
d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1882 und 1883, sowie der von der Großh. Regierung zu dem Budget a. eingebrachte Nachtrag wurde von der zweiten Kammer in der gestrigen und heutigen Sitzung berathen und mit den in der Anlage\*) eingestellten Summen genehmigt.

Zu § 12 der Ausgabe des Betriebsbudgets, auf welchen sich der erwähnte Nachtrag bezieht, haben die Abg. Edelmann u. Gen. den in Abschrift anliegenden Antrag eingereicht, welchem von der Kammer die Zustimmung ertheilt wurde.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 24. März 1882.

Der I. Vicepräsident  
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.  
**Beßinger.**

\*) Beilage Nr. 209, oben Seite 108—109.

Abschrift.

## Antrag zu § 12 der Ausgabe.

Diesen Paragraphen zu trennen in:

§ 12 Gnadengaben (Sterbquartalien) . . . . . 14,000 M.  
und

§ 12 a. Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbefolzung 2900 M. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- und bezw. Befolungsbezüge vertheilt wird, daß Erstere auf die gleiche Bezugssumme den anderthalbfachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt, und daß nur jene Bediensteten vom Bezug der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist . . . 170,000 M.

(gez.) Edelmann.

Lohr.

Lender.

